

IV ZR 91/63

Verkündet am
11. Dezember 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4.

Beklagten und Revisionsklägers.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED]

gegen

Frau Rose J [REDACTED] geb. K [REDACTED], [REDACTED] Avenue "[REDACTED]",
B [REDACTED], N.Y./USA,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 4. Dezember 1963 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Raske, Johamsen, Wüstenberg, Maaß und
Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 14. Februar 1963 wird aufgehoben.
Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen

Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist frei von Gerichtsgebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Klägerin ist durch Bescheid vom 24. Juni 1958 wegen Schadens am Leben ihres Ehemanns eine Witwenrente bewilligt worden. Diese belief sich seit April 1957 auf monatlich 583 DM.

Die im Jahre 1890 geborene Klägerin war seit dem Jahre 1954 als Büroangestellte tätig. Am 1. März 1960 gab sie diese Tätigkeit auf. Seitdem bezieht sie von der Social-Security-Administration ein Altersgeld in Höhe von 82 US-\$ monatlich. Mit Rücksicht darauf wurde ihre Witwenrente mit Rentenänderungsbescheid vom 4. Oktober 1960 mit Wirkung vom 1. März 1960 auf monatlich 525 DM herabgesetzt.

Die Klägerin hat Klage erhoben und begehrt die Aufhebung des Rentenänderungsbescheids und die Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung der Rente in dem bisherigen Umfang.

Das beklagte Land hat gebeten, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat den Rentenänderungsbescheid aufgehoben, und das Berufungsgericht hat die von dem beklagten Land eingelegte Berufung zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Das beklagte Land hat Revision eingelegt. Es verfolgt seinen im ersten Rechtszug gestellten Antrag weiter. Die Klägerin hat sich in Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat angenommen, die Witwenrente der Klägerin könne mit Rücksicht auf ihre Versorgungsbezüge



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nicht gekürzt werden. Den Anspruch auf die Versorgungsbezüge habe die Klägerin durch eine ihr nicht zumutbare Erwerbstätigkeit erlangt. Versorgungsbezüge, die ihren Grund in einer unzumutbaren Erwerbstätigkeit hätten, könnten nach dem Sinn und Zweck des § 18 Abs. 2 BEG und des § 13 der 1. DV-BEG nicht zu einer Herabsetzung der Rente führen.

Diese Ansicht des Berufungsgerichts ist irrig. Der erkennende Senat hat in seinem Urteil vom 30. November 1962 - IV ZR 123/62 - in einem gleichliegenden Falle, in dem es sich gleichfalls um die Anrechnung von Versorgungsbezügen handelte, die aus einer Erwerbstätigkeit herrührten, die die Klägerin nach Vollendung ihres 45. Lebensjahres ausgeübt hatte, folgendes ausgeführt:

"Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 Nr. 7 1. DV-BEG, an deren Gültigkeit ebenfalls kein Zweifel möglich ist, sieht die uneingeschränkte Berücksichtigung von Versorgungsbezügen, die mit dem Tode des Verfolgten in keinem rechtlichen Zusammenhang stehen, vor. Ein Unterschied danach, ob diese Versorgungsbezüge auf einer zumutbaren oder einer unzumutbaren Erwerbstätigkeit beruhen, wird nicht gemacht. Das hat auch seinen Grund. Nicht immer liegt es so wie im vorliegenden Fall, daß der Rentenberechtigte eine zumutbare Erwerbstätigkeit überhaupt nicht, dagegen ausschließlich eine unzumutbare Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, und daß sich deshalb ohne weiteres als Grundlage der auf der früheren Erwerbstätigkeit beruhenden Versorgungsbezüge eine unzumutbare Erwerbstätigkeit feststellen läßt. Vielfach gehen vielmehr, wenn die Erwerbstätigkeit des Verfolgten nur in der letzten Zeit unzumutbar war, die Bezüge aus der Sozialversicherung oder ähnlicher Einrichtungen, die er erhält, auf die vorher ausgeübte Erwerbstätigkeit in ihrer Gesamtheit zurück, und

es wird dann recht schwierig, wenn nicht überhaupt undurchführbar sein, sie danach aufzuteilen, in welchem Umfang sie auf die zumutbare und in welchem Umfang sie auf die unzumutbare Erwerbstätigkeit entfallen, zumal dafür die verschiedensten sozialversicherungsrechtlichen oder sonstigen Vorschriften des jeweils in Betracht kommenden Landes maßgebend sein können. Versorgungsbezüge, die mit dem Tode des Verfolgten in keinem rechtlichen Zusammenhang stehen, fallen deshalb immer in vollem Umfang unter § 13 Abs. 3 Nr. 1. DV-BEG. Nur diese dem Wortlaut der Vorschrift entsprechende Auslegung schafft die notwendige Klarheit und Eindeutigkeit, die für ihre Anwendung unerlässlich ist.

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts und des Oberlandesgerichts Bremen (RzW 1961, 26 Nr. 14) wird es dadurch nicht unmöglich gemacht, ein billiges und befriedigendes Ergebnis zu finden. Diese Regelung schließt es nämlich nicht aus, daß den Belangen des Hinterbliebenen, der es als unsachgemäß empfinden muß, wenn ihm Versorgungsbezüge aus einer unzumutbaren Erwerbstätigkeit angerechnet werden, während ihm der Verdienst aus dieser Tätigkeit selbst nicht angerechnet wird, Rechnung getragen wird. Nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BEG, § 13 Abs. 2 Nr. 1. DV-BEG kommt die Festsetzung der Rente zu einem geringeren als dem vollen Hundertsatz nur in Betracht, wenn das bei Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Hinterbliebenen berechtigt ist. Der Vorschrift des § 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1. DV-BEG kann nicht entnommen werden, daß erzielte und erzielbare Einkünfte stets berücksichtigt werden müssen, soweit sie den Betrag von 250 DM monatlich übersteigen. Das Vorhandensein zu berücksichtigender Versorgungsbezüge nötigt deshalb nicht ausnahmslos dazu, die Rente in einem Hundertsatz von weniger als 100 %

nach der Regel des § 13 Abs. 5 Satz 2 i. DV-BEG festzusetzen; vielmehr greift diese Regel nur ein, soweit sich bei einer Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Berücksichtigung der Versorgungsbezüge als geboten erweist (Urteile des Senats RZW 1959, 503 Nr. 19, 1960, 307 Nr. 15).

Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind umfassend und in ihrer Gesamtheit ohne Beschränkung auf die in § 13 Abs. 3 i. DV-BEG aufgezählten Umstände zu würdigen. Nicht nur können das Alter des Berechtigten, sein Gesundheitszustand und seine darauf etwa beruhenden erhöhten Bedürfnisse ins Gewicht fallen; erheblich kann auch sein, daß dem Berechtigten nach der Aufgabe der unzumutbaren Arbeit und dem Wegfall des dafür gezahlten Entgelts an Versorgungsbezügen im Ergebnis kein höherer oder sogar ein geringerer Betrag zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse verblieben ist, als er ihm vorher zur Verfügung gestanden hatte. Es ist möglich, daß dieser Umstand in Verbindung mit den sonstigen vorliegenden Verhältnissen es als gerechtfertigt erscheinen läßt, trotz des Vorhandenseins von Versorgungsbezügen, soweit sie auf einer unzumutbaren Erwerbstätigkeit beruhen, von einer Ermäßigung des Hundertsatzes der Rente abzusehen oder doch nur einen Teil dieser Versorgungsbezüge für die Ermäßigung des Hundertsatzes heranzuziehen, die auch dann aber unter Zugrundelegung dieses Teils der Versorgungsbezüge schematisch nach der Regel des § 13 Abs. 5 Satz 2 i. DV-BEG zu erfolgen hat. Damit kann weitgehend allen Umständen des Einzelfalles und den berechtigten Belangen des Hinterbliebenen Rechnung getragen werden, insbesondere auch in den Fällen, in denen die Versorgungsbezüge teils auf eine zumutbare, teils auf eine unzumutbare Erwerbstätigkeit zurückgehen. Ohne daß das auf Grund der anzuwendenden Vorschriften im einzelnen geklärt zu werden braucht, können auch

dann durch eine pauschale, aber umfassende Berücksichtigung der Verhältnisse richtige Ergebnisse erzielt werden.

Dieselben Grundsätze gelten bei der Festsetzung des Hundertsatzes der Rente für Gesundheitsschaden (§ 3¹ Abs. 3 BEG, § 15 Abs. 3 Nr. 2, 7, Abs. 4, 5 2. DV-BEG), wie der Senat in dem Urteil vom 3. Oktober 1962 - IV ZR 87/62 = LM BEG 1956 § 3¹ Nr. 22 = RZW 1963, 410 Nr. 19 - dargelegt hat."

Aus ähnlichen Erwägungen hat der erkennende Senat auch durch Urteil vom 13. März 1963 - IV ZR 242/62 = RZW 1963, 495 Nr. 12 - entschieden, daß der Bezug einer Unfallrente auch dann zur Herabsetzung der Witwenrente führen könne, wenn die Rente für einen Unfall gezahlt werde, den der Rentenberechtigte bei der Ausübung einer unzumutbaren Erwerbstätigkeit erlitten hat.

An der in dem Urteil vom 30. November 1962 - IV ZR 123/62 - niedergelegten Rechtsansicht ist auch nach erneuter Prüfung festzuhalten.

Da das Berufungsgericht angenommen hat, daß Versorgungsbezüge, die auf einer unzumutbaren Erwerbstätigkeit beruhen, bei der Festsetzung des Hundertsatzes von vornherein unberücksichtigt bleiben müssen, hat es die nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BEG vorgesehene Prüfung unterlassen. Dabei handelt es sich um eine weitgehend dem Tatsachenbereich angehörende Würdigung der Verhältnisse, die das Revisionsgericht nicht vornehmen kann. Der Rechtsstreit ist mithin noch nicht zur Endentscheidung reif. Unter Aufhebung des angefochtenen Urteils muß die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Das Berufungsgericht wird die gesamten wirtschaftlichen

Verhältnisse der Klägerin umfassend zu prüfen haben und dabei auch die Veränderung ihrer wirtschaftlichen Lage in Rechnung stellen müssen, die dadurch eingetreten ist, daß sie ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben hat und nur mehr eine Versorgungsrente bezieht, und es wird dann darüber entscheiden müssen, ob die Berücksichtigung dieser wirtschaftlichen Verhältnisse eine Festsetzung der Rente zu einem geringeren als dem vollen Hundertsatz rechtfertigt und ob aus diesem Grunde der Rentenänderungsbescheid vom 4. Oktober 1960 ganz oder teilweise aufrecht zu erhalten oder aufzuheben ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 225 Abs. 1 BEG.

Raske Johannsen Wüstenberg Maaß Dr. Loewenheim